

● Allgemeine Geschäftsbedingungen MIETE (Kleinbusvermietung)

HAFTUNG: Der Mieter bzw. Fahrer müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein (Mieter haftet für Fahrer, Strassenverkehrs-gesetz SVG. ACHTUNG. neue Regelung ab 01.04.2003. Siehe „Häufige Fragen Kleinbusvermietung“ unten). Das Weitervermieten an Dritte sowie Lernfahrten, Fahrtrainingskurse etc. sind verboten. Bei einer Panne oder einem Unfall hat der Mieter sofort die Vermieterin zu verständigen, siehe Notfallnummern. Bei einem Unfall ist das europäische Unfallprotokoll vollständig auszufüllen (niemals Schuld anerkennen/ unterschreiben, dies regelt in jedem Fall die Versicherung. Die Polizei muss nur bei Personenschäden/ Verletzungen herangezogen werden). Die Vermieterin haftet nicht für irgendwelche Schäden, die dem Mieter durch einen Defekt am Fahrzeug entstehen könnten und allenfalls eine Weiterreise verhindern oder verzögern. Ebenfalls haftet die Vermieterin nicht für Überlast (Durchschnitt 70kg/ Person inkl. Gepäck). Schäden, welche infolge Missachtung der Fahrzeugmasse (Höhe etc.), einfüllen des falschen Treibstoffes oder Nichtbeachtung einer Kontrollleuchte usw. entstehen, müssen vollumfänglich vom Mieter übernommen werden. Selbstbehalt im Schadenfall CHF 1'000.- pro Schaden. Schäden im- und am Fahrzeug sind meldepflichtig. Für nicht gemeldete Schäden kann die Vermieterin eine Umtriebsentschädigung ab CHF 50.- verrechnen. Ebenso für unverhältnis-mässige Verschmutzung des Fahrzeuginnenraumes oder Missachtung des Rauchverbotes.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, in dringenden Fällen Fahrzeugdispositionen vorzunehmen. Wird das Auto früher als vereinbart zurückgebracht, kann die Vermieterin höchstens dann einen Mietnachlass gewähren, wenn das Fahrzeug während dem ursprünglich vereinbarten Zeitraum wieder vermietet werden konnte.

FAHRTEN INS AUSLAND: Auslandsfahrten sind der Vermieterin im Vorfeld zu melden. Für Fahrten im Ausland benötigen Sie für Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen ARV- Kenntnisse und müssen zudem täglich eine Tachoscheibe im Tachograph einlegen. Die Tachoscheiben müssen spätestens eine Woche nach Rückgabe des Fahrzeuges im Besitz der Vermieterin sein (bei Rückkehr im Fahrzeug deponieren). Im Ausland werden die Schweizer Führerscheinkategorien zum Teil nicht anerkannt (siehe „wer darf diese Busse fahren“ oder www.heini-car.ch). Der Versicherungsschutz erlischt in Nicht-EU-Ländern! Für die Einhaltung aller (länder-spezifischen) Verkehrsregeln ist in jedem Fall der Fahrer verantwortlich.

STORNOS, VERSCHIEBUNGEN, VERSPÄTETE RÜCKGABE: Bei Stornierungen weniger als 21 Tage vor Abholung wird pro Fahrzeug und Tag der jeweilige 100km-Tarif verrechnet. Bei Mehrtagesmieten wird ab dem 3. Tag der 50km-Tarif verrechnet. Bei Kurzfristigen Mietreservierungen (Buchungen innerhalb 7 Tagen) wird bei Stornierungen ab dem zweiten Tag der jeweilige 50km-Tarif verrechnet. Kurzfristige Terminverschiebungen können ebenfalls Kosten bewirken. Bitte bedenken Sie, dass das Fahrzeug nach Ihrem Gebrauch von uns wieder retabliert werden muss und das Fahrzeug möglicherweise schon wenige Stunden nach Ihrer Rückgabe wieder anderweitig vermietet ist. Eine verspätete Rückgabe bedingt deshalb ab der 61. Minute einen Zuschlag von mindestens CHF 50.- pro angefangene Stunde. Ab der 121. Minute kann die Vermieterin weitere Strafmieten verrechnen.

Sperrige Sachen (Velos, Kisten, etc.) dürfen nicht im Fahrzeug mitgeführt werden. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, irgendwelche Änderungen (Sitzausbau, Demontage Skibox, etc.) am Fahrzeug vorzunehmen. Für die korrekte Sicherung von Kindern (Kindersitze) ist der Mieter selber verantwortlich. Auf Anfrage kann die Vermieterin eine begrenzte Anzahl Sitzerhöher zur Verfügung stellen. Im Weiteren gelten schweizerisches Recht sowie die Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Landes. Mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges erklären Sie sich mit den Bedingungen einverstanden (OR, Vertragsrecht).

HÄUFIGE FRAGEN Kleinbusvermietung:

WER DARF DIESE BUSSE FAHREN: Führerscheinkategorien: Fahrzeuge bis maximal 9 Sitzplätze: Eintrag Kat. B. Fahrzeuge bis maximal 17 Sitzplätze: Eintrag Kat. B und D1. Fahrzeuge mit mehr als 17 Sitzplätze: Eintrag Kat. B und D1 und Code 106 (Fahrzeug darf NUR in der Schweiz gefahren werden = Binnenverkehr!) ODER Kat. D (Fahrzeug darf auch im Ausland gefahren werden). Alle Mietfahrzeuge von Heini Car AG haben ein zulässiges Gesamtgewicht von maximal 3500kg.

KANN ICH DEN BUS SCHON AM VORABEND ABHOLEN: Grundsätzlich nicht, da die Busse zum Teil auch abends noch vermietet bzw. mit Chauffeur im Einsatz stehen.

KINDERTRANSPORT: Gemäss Gesetz benötigen Kinder unter 12 Jahren/ 150cm bei 3-Punkt-Gurtsystemen eine spezielle Kinderrückhaltevorrückung (Kindersitze). Diese müssen vom Mieter selber mitgebracht werden. Auf Anfrage kann Heini Car AG eine begrenzte Anzahl Sitzerhöher zur Verfügung stellen. Diese gelten jedoch nur für Kinder ab 4 Jahren.

FÄHIGKEITS AUSWEIS CZV: Für private Gruppen, Vereine o.ä. ist gemäss Chauffeur-Zulassungs-Verordnung CZV KEIN Fähigkeitsausweis oder Fahrerqualifizierungs-nachweis nötig, gemäss Art. 3 CZV (siehe auch www.cambus.ch). Schulen und Firmen wird häufig KEIN privater Charakter gutgeheissen, womit ein Fähigkeitsausweis zwingend wäre! Für den Erwerb eines Fähigkeitsausweises müssen Sie mindestens 5 zertifizierte Tageskurse à mindestens 7 Std./ Tag absolvieren.